

Wichtige Tierwohlprogramme im Überblick

Das Angebot an Fleisch und Fleischerzeugnissen, die mit einer bunten Sammlung verschiedenster Label gekennzeichnet sind, nimmt stetig zu. Insbesondere die großen Einzelhandelsketten nutzen diese Label vermehrt für große Werbekampagnen, die auf eine Verbesserung der angebotenen Tierwohlstandards abzielen. Auch die neue Bundesregierung sieht in Ihrem Koalitionsvertrag neben zahlreichen weiteren Maßnahmen eine verpflichtende Haltungskennzeichnung vor.

Um den Unternehmen des Fleischerhandwerks einen Überblick über bestehende Label geben zu können, hat der DFV eine Zusammenfassung wesentlicher Programme vorgenommen. Die Liste ist nicht abschließend und kann durch weitere Programme ergänzt werden. Entsprechende Kriterienkataloge können hierzu an den DFV übermittelt werden. Dies gilt insbesondere für Markenfleischprogramme, für die häufig vor allem Werbeaussagen öffentlich zugänglich sind. Zur vollumfänglichen Information wird auf die Internetseiten der jeweiligen Programme verwiesen.

Aktuell sind folgende Programme in der Übersicht enthalten:

- **Gesetzliche Vorgaben:**

Diese sollen insbesondere zum Vergleich und zum Überblick über die bestehenden Mindeststandards dienen. Wichtige gesetzliche Grundlagen sind:

 - [Verordnung \(EG\) Nr. 1099/2009](#)
 - [Tierschutzgesetz](#)
 - [Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung](#)
 - [Tierschutztransportverordnung](#)
 - [Tierschutz-Schlachtverordnung](#)
- **Staatliches Tierwohlkennzeichen (Entwurf):**

Hier sind die Kriterien des Entwurfs der vorherigen Bundesregierung enthalten. Inwieweit diese Kriterien von der aktuellen Bundesregierung übernommen werden, bleibt abzuwarten. Unterlagen zur geplanten verpflichtenden Haltungskennzeichnung der aktuellen Bundesregierung stehen noch aus.

 - [Tierhaltungskennzeichnung BMEL](#)
 - [Tierwohlkennzeichengesetz](#)
- **Haltungsform:**

Stufenkennzeichnung des Handels. Bei diesem Label handelt es sich nicht um ein eigenes Tierwohllabel. Es dient vielmehr dazu, bestehende Label in vier Stufen (1 = niedrigster Standard, 4 = höchster Standard) einzuordnen und eine Übersichtlichkeit herzustellen. Die Produkte werden dann mit dem bestehenden Label und dem Haltungsform-Label kombiniert gekennzeichnet. Teilnehmen dürfen Einzelhändler, die ihre bereits existierenden Label über die Trägergesellschaft (Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung (Initiative Tierwohl, ITW) registriert haben und bei der Haltungsform angemeldet sind.

 - [Homepage Haltungsform](#)

- **Initiative Tierwohl:**
Zusammenschluss verschiedener, in der Regel größerer Unternehmen der Ernährungswirtschaft mit dem Ziel, die Haltungsstandards in Deutschland zu verbessern. Der Standard entspricht der Stufe 2 der Haltungsformkennzeichnung des Handels. Über mehrere Programmphasen soll das System am Markt etabliert werden. Teilnehmende Tierhalter erhalten eine Kostenkompensation für den Mehraufwand, den sie durch die Umsetzung der Tierwohl-Kriterien haben.
 - [Homepage Initiative Tierwohl](#)

- **Für mehr Tierschutz – Deutscher Tierschutzbund:**
Tierwohllabel des Deutschen Tierschutzbundes, das anhand von zwei Stufen (1 Stern: Einstiegsstufe, 2 Sterne: Premiumstufe) bessere Tierwohlstandards kennzeichnen soll. Die Einstiegsstufe entspricht der Stufe 3 der Haltungsformkennzeichnung des Handels, die Premiumstufe der Stufe 4. Die Nutzung läuft über einen Markenlizenzvertrag für die jeweilige Vermarktungskette sowie einen Vertrag mit einer Zertifizierungsstelle.
 - [Homepage Tierschutzlabel Tierschutzbund](#)

- **Neuland:**
Qualitätsfleischprogramm mit Schwerpunkt auf Tierwohl und Umweltschutz. Es ist kein Bio-Label. Die Richtlinien enthalten Vorgaben zu Haltung, Transport und Schlachtung. Die Teilnahme erfolgt mehrschrittig unter anderem über eine Erstberatung vor Ort und einen Anerkennungsbesuch zu einem Lizenzvertrag und ein Zertifikat der Bundesgeschäftsstelle. Das Programm entspricht der Stufe 4 der Haltungsformkennzeichnung des Handels.
 - [Homepage Neuland](#)

- **EU-Bio-Basisverordnung:**
Seit 2022 gilt die neue Bio-Basis-Verordnung VO (EU) Nr. 2018/848. Die hier enthaltenen Vorgaben müssen eingehalten werden, um die Bezeichnung „Bio“ bzw. „Öko“ und das entsprechende europäische Logo nutzen zu können. Es ist eine Meldung bei der zuständigen Behörde notwendig, die ein Zertifikat ausstellt, wenn alle Anforderungen erfüllt sind. Der Bio-Standard entspricht der Stufe 4 der Haltungsformkennzeichnung des Handels.
 - [Verordnung \(EU\) Nr. 2018/848](#)

- **Bioland:**
Bio-Label mit zusätzlichen Anforderungen zur europäischen Bio-Basisverordnung. Für eine Mitgliedschaft bei Bioland ist unter anderem ein Vor-Ort-Termin mit einem Bioland-Berater und ein Kontrollvertrag mit einer unabhängigen Kontrollstelle notwendig. Der Betrieb wird dann entsprechend zertifiziert. Der Bio-Standard entspricht der Stufe 4 der Haltungsformkennzeichnung des Handels.
 - [Homepage von Bioland](#)

	Kriterium	Gesetzliche Vorgaben Seite 4 ff.	Staatliches Tierwohlkennzeichen Seite 6 ff.	Haltungsform Seite 8	Initiative Tierwohl Seite 9	Für mehr Tierwohl – Tierschutzbund Seite 10 ff.	Neuland Seite 13 ff.	EU-Bio-Basisverordnung Seite 16	Bioland Seite 17 ff.
Landwirtschaftlicher Betrieb	Beschäftigungsmaterial	+	+	+	-	+	+	+	+
	Tränken/Futter	+	+	+	+	+	+	+	+
	Platzangebot	+	+	+	+	+	+	+	+
	Klima	+	+	-	-	+	+	+	+
	Kastration	+	+	-	-	-	+	+	+
	Kupieren des Schwanzes	+	+	-	-	+	+	-	+
	Behandlung im Krankheitsfall	+	-	-	-	+	+	+	+
	Betriebliche Eigenkontrolle	+	+	-	+	+	-	-	-
	Tiergesundheitsmonitoring	+	-	+	+	+	+	-	-
	Sachkunde	+	+	-	+	+	-	-	-
	Strukturelemente	-	+	+	+	+	+	+	+
Bestandsobergrenzen	-	-	-	-	-	+	+	+	+
Transport	Platzbedarf	+	-	-	-	-	+	-	-
	Treiben	+	-	-	-	-	+	-	+
	Beförderungsdauer/-länge	+	+	-	-	+	+	+	+
	Temperatur	+	-	-	-	+	+	-	-
	Sachkunde	+	+	-	-	+	+	-	-
	Beförderungsverbot	-	-	-	-	-	+	-	-
Schlachtung	Anlieferung	-	-	-	-	+	+	-	+
	Unterbringung	+	+	-	-	+	+	-	+
	Platzangebot	+	+	-	-	+	+	-	-
	Temperatur	+	+	-	-	+	+	-	+
	Treiben	+	-	-	-	+	+	-	+
	Elektrobetäubung	+	+	-	-	+	+	-	-
	Gasbetäubung	+	+	-	-	+	+	-	+
	Entblutung	+	+	-	-	+	+	-	-
	Sachkunde	+	+	-	-	+	+	-	-
	Betäubungskontrolle	+	+	-	-	+	+	-	-
	Videoüberwachung	-	+	-	-	+	+	-	-
Schlachtkapazitäten	-	-	-	-	-	+	-	-	

Gesetzliche Vorgaben	<i>Landwirtschaftlicher Betrieb</i>		
	Haltung	Eingriffe/Behandlungen	Kontrolle/Sachkunde
	<u>Beschäftigungsmaterial:</u> Gesundheitlich unbedenklich, ausreichende Menge, zu untersuchen und zu bewegen, veränderbar	<u>Kastration:</u> nur unter Betäubung	<u>Betriebliche Eigenkontrollen:</u> Insbesondere tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) erheben und bewerten
	<u>Tränken/Futter:</u> Zugang zu einer ausreichenden Menge und Qualität für jedes Tier, Verunreinigungen und Auseinandersetzungen zwischen den Tieren werden auf ein Mindestmaß begrenzt	<u>Kupieren des Schwanzes:</u> bei unter vier Tage alten Ferkeln ohne Betäubung zulässig, wenn es zum Schutz des Tieres oder anderer Tiere unerlässlich ist	<u>Tiergesundheitsmonitoring:</u> mind. Einmal tägliche Inaugenscheinnahme und Entfernung toter Tiere, Dokumentation dieser Überprüfung, aller medizinischen Behandlungen und der Zahl und Ursache bei toten Tieren
	<u>Platzangebot:</u> 5-10kg: 0,15m ² 10-20kg: 0,2m ² >20kg: 0,35m ² 30-50kg: 0,5m ² (Hälfte Liegebereich) 50-110kg: 0,75m ² (Hälfte Liegebereich) > 110kg: 1,0m ² (Hälfte Liegebereich)	<u>Behandlung im Krankheitsfall:</u> soweit erforderlich sind unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung (trockene und weiche Einstreu) oder Tötung kranker oder verletzter Tiere zu ergreifen und ein Tierarzt hinzuzuziehen	<u>Sachkunde:</u> für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person hat die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, Kastration nur mit Sachkunde
<u>Klima:</u> geeignete Vorrichtung, die eine Verminderung der Wärmebelastung bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht			
<i>Transport</i>			
Verladen	Beförderung	Sachkunde	
<u>Platzbedarf:</u> bis 100kg: 0,45m ² bis 110kg: 0,50m ² bis 120kg: 0,55m ² über 120kg: 0,70m ²	<u>Beförderungsdauer:</u> innerstaatlich nicht länger als 8 Stunden, bei Außentemperaturen ab 30°C 4,5 Stunden (Ausnahmen möglich)	Mit den Tieren umgehende Personen sind hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert	
<u>Treiben:</u> Anwendung von Elektrotreibern möglichst vermeiden, nur ausgewachsene Rinder und Schweine die jede Fortbewegung verweigern, genügend Freiraum zur Fortbewegung, maximal eine Sekunde in angemessenen Abständen nur an den Muskelpartien des Hinterviertels, keine Wiederholung bei fehlender Reaktion des Tieres	<u>Temperatur:</u> Berücksichtigung von Witterungsbedingungen, bei langen Beförderungen Belüftungssysteme (Temperaturbereich 5 bis 30°C), Temperaturüberwachungssysteme erforderlich		

Schlachthof

Anlieferung/Wartebereich	Schlachtung	Kontrolle/Sachkunde
<u>Unterbringung:</u> ab 6 Stunden geeignetes Futter anbieten, plötzlichen Lärm auf Mindestmaß reduzieren, jederzeit Zugang zu sauberem Wasser ohne Verletzung oder Einschränkung der Bewegungsfreiheit	<u>Elektrobetäubung:</u> Einzelne Ruhigstellung in Betäubungsfallen oder ähnlichen Einrichtungen von Schweinen über 30 kg bei Schlachtung von 20 GVE pro Woche bzw. 1000 GVE pro Jahr, Kopfdurchströmung mit einer Stromstärke von mind. 1,3 Ampere für mind. 4 Sekunden	<u>Sachkunde:</u> notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten, Sachkundenachweis für Handhabung und Pflege vor der Ruhigstellung, Ruhigstellung zum Zwecke der Betäubung oder Tötung, Betäubung, Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung, Einhängen und Hochziehen, Entblutung, religiöse Schlachtung
<u>Platzangebot:</u> genug Platz aufrecht zu stehen, sich hinzulegen und zu drehen für jedes Tier	<u>Gasbetäubung:</u> Schweine können in Buchten, Treibgängen und Einzeltreibgängen nebeneinander hergehen (exkl. Einzeltreibgänge die zur Geräten zur Ruhigstellung führen)	<u>Betäubungskontrolle:</u> regelmäßig anhand einer repräsentativen Stichprobe, Häufigkeit abhängig von früheren Ergebnissen und unter Berücksichtigung aller Faktoren, die die Wirksamkeit der Betäubung beeinflussen könnten.
<u>Temperatur:</u> angemessene Temperaturbedingungen	<u>Entblutung:</u> sofortiger starker Blutverlust, weiteres Zurichten erst wenn keine Bewegungen des Tieres mehr wahrzunehmen sind	
<u>Treiben:</u> Anwendung von Elektrotreibern möglichst vermeiden, nur ausgewachsene Rinder und Schweine die jede Fortbewegung verweigern, genügend Freiraum zur Fortbewegung, maximal eine Sekunde in angemessenen Abständen nur an den Muskelpartien des Hinterviertels, keine Wiederholung bei fehlender Reaktion des Tieres		

<i>Landwirtschaftlicher Betrieb</i>				
Staatliches Tierwohlkennzeichen Stufe 1 (niedrigster Standard) - Stufe 2 - Stufe 3 (höchster Standard)	Haltung		Eingriffe/Behandlungen	Kontrolle/Sachkunde
	<u>Beschäftigungsmaterial:</u> Organisch, bewühlbar, kaubar, essbar, ernährungsphysiologischer Nutzen, Erkundungsverhalten fördernd, mit dem Maul beweg- und bearbeitbar, erfüllt futtermittelrechtliche Vorschriften		<u>Kastration:</u> nur unter wirksamer Schmerzausschaltung mit zugelassenem Tierarzneimittel	<u>Sachkunde:</u> Fortbildungspflichten: Halter mind. 24 Std. in 3 Jahren
	<u>Platzangebot:</u> (jeweils Stufe 1/2,3)		<u>Kupieren des Schwanzes:</u> Grundsätzlich nicht zulässig. Bei unter vier Tage alten Ferkeln max. 3 Jahre nach Genehmigung zur Verwendung des Tierwohlkennzeichens, wenn eine halbjährliche Risikoanalyse durchgeführt wird und bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind (Stufe 1)	<u>Betriebliche Eigenkontrollen:</u> Halbjährlich: insbesondere Tierverluste, Schwanzlänge, Schwanzbeißen, Schwanzverletzungen, Ohrverletzungen, Lahmheiten, Kotverschmutzung an Schweinen, Stereotypien; Jährlich: Stallklima und Tränkwasser durch externe Fachexperten bzw. akkreditierte Einrichtung
	<u>Innen:</u> 5-10 kg: 0,18/0,25m ² 10-20 kg: 0,24/0,35m ² 20-30 kg: 0,42/0,45m ² 30-50 kg: 0,6/0,65m ² 50-110 kg: 0,9/1,1m ² >110 kg: 1,2/1,35m ²	<u>Außen (nur Stufe 3):</u> 30-50 kg: 0,3 m ² 50-110 kg: 0,5 m ² >110 kg: 0,8 m ²		
<u>Tränken/Futter:</u> eine geeignete Tränke mit offener Wasserfläche für jeweils bis zu 12 Schweine		Ausnahmslos nicht zulässig (Stufe 2,3)		
<u>Strukturelemente/Klima:</u> Kontaktgitter, Trennwände zur Abtrennung von Funktionsbereichen, erhöhte Ebene, Mikroklimabereiche für unterschiedliche Temperaturbereiche in der Bucht, Liegefläche (unperforiert, geschlossen, weich oder eingestreut) inkl. Flächenvorgaben, unterschiedl. Lichtverhältnisse, Scheuereinrichtungen, Abkühlvorrichtungen (in den Stufe 1: mind. 3 dieser Elemente, Stufe 2 & 3: mind. 4), Außenklima (Stufe 3), Auslauf und überwiegender Teil der Bucht geschlossene unperforierte Bodenfläche				

<i>Transport</i>		
Beförderung	Sachkunde	
<u>Beförderungsdauer:</u> Über 4 Stunden: Laderäume sind mit geeigneter Einstreu oder gleichwertigem Material auszulegen, Exkremeente müssen ausreichend absorbiert werden können, Transportmittel müssen mit einem Wasserversorgungssystem ausgestattet sein, das es dem Betreuer ermöglicht, während der Beförderung jederzeit sofort Wasser nachzufüllen, damit jedes Tier ständig Frischwasser zur Verfügung hat; Ausnahmen nach Tierschutztransportverordnung §10, Abs. 2 sind nicht anzuwenden.	<u>Sachkunde:</u> Fortbildungspflichtigen Transporteur mind. 6 Stunden in zwei Jahren	
<i>Schlachthof</i>		
Anlieferung/Wartebereich	Schlachtung	Kontrolle/Sachkunde
<u>Unterbringung:</u> Nicht länger als 6 Stunden während des laufenden Schlachtbetriebes; Geräuschpegel so gering wie möglich halten, dauernden oder plötzlichen Lärm vermeiden; blickdichte Umzäunung am Boden beginnend und mind. 1 m hoch; Eine Tränke je zwölf Schweine, mind. 2 Tränken insgesamt in ausreichender Entfernung zueinander	<u>Elektrobetäubung:</u> Einzelne Ruhigstellung mittels fest installierter Geräte ab 75 Schweinen/Stunde, Kopfdurchströmung mit mind. 2 Ampere und Herzdurchströmung	<u>Sachkunde:</u> Fortbildungspflichtigen Tierschutzbeauftragter mind. 6 Stunden in zwei Jahren
<u>Platzangebot:</u> Mindestens 0,6 m ² uneingeschränkte Bodenfläche je Schwein	<u>Gasbetäubung:</u> mehr als 30% CO ₂ : der Zutrieb zur Betäubungseinrichtung muss gruppenweise erfolgen; dem Personal muss zur Nachbetäubung im Bereich der Entblutung mind. ein pneumatischer Bolzenschussapparat zur Verfügung stehen (ab 360 Schweinen pro Stunde)	<u>Videoüberwachung/Betäubungskontrolle:</u> ununterbrochene Videoaufnahme des gesamten Körpers des Schweins nach dem Entblutungsschnitt (ca. 30 bis 60 Sekunden danach) (ab 75 Schweinen/Stunde) und Bewertung der Wahrnehmung und Empfindung, weitere Schlachtarbeiten frühestens nach Ablauf von 150 Sekunden nach Setzen des Entblutungsschnittes und nach Feststellen des Todes
<u>Temperatur:</u> Bodentemperatur mind. 5°C, Außentemperatur über 10 °C: bei Auseinandersetzungen zwischen den Schweinen, vor dem Auftrieb oder bei ansonsten ungestörtem Allgemeinbefinden bei Anzeichen von Überhitzung Benetzung der Tiere mit Wasser	<u>Entblutung:</u> Bedienung der Vorrichtungen zum Entbluten von mind. 2 Personen, ab 360 Schweinen/Stunde Ausblutungsgrad kontrollieren	

<i>Landwirtschaftlicher Betrieb</i>		
Haltungsform Stufe 1 (Stallhaltung) - Stufe 2 (Stallhaltung Plus) - Stufe 3 (Außenklima) - Stufe 4 (Premium)	Haltung <u>Beschäftigungsmaterial:</u> Organisch,rohfasereich (Stufe 1), zusätzlich Rauhfutter (Stufe 2), zusätzlich Stroh (Einstreu, Rauhfutter) oder vergleichbares Material (Stufe 3), zusätzlich Stroh oder vergleichbare Substrate (Stufe 4)	Kontrolle/Sachkunde <u>Tiergesundheitsmonitoring:</u> Befunddatenerfassung am Schlachthof (QS-Datenbank), qualifiziertes Antibiotikamonitoring
	<u>Platzangebot (Mastschweine):</u> mind. 0,75m ² /Tier (Stufe 1) mind. 0,825m ² /Tier (mind. + 10%) (Stufe 2) mind. 1,05m ² /Tier (mind. + 40%) (Stufe 3) mind. 1,5m ² /Tier (mind. + 100%) (Stufe 4)	
	<u>Tränken/Futter:</u> QS-zugelassen/-anerkannt (Stufe 1,2), ohne Gentechnik (Stufe 3,4), mind. 20% aus dem eigenen Betrieb/aus der Region (Stufe 4)	
	<u>Strukturelemente:</u> Stallhaltung (Stufe 1, 2), Außenklimareize, mind. Offenfrontstall (Stufe 3), Auslauf/Freiland (Stufe 4)	

<i>Landwirtschaftlicher Betrieb</i>		
Initiative Tierwohl	<p>Haltung</p> <p><u>Platzangebot:</u> 20-30kg: 0,39m²/Tier 30-50kg: 0,55m²/Tier 50-110kg: 0,83m²/Tier >110kg: 1,10m²/Tier</p>	<p>Kontrolle/Sachkunde</p> <p><u>Betriebliche Eigenkontrollen:</u> Stallklimacheck (jährlich), Tränkwassercheck (jährlich)</p>
	<p><u>Tränken/Futter:</u> den überwiegenden Teil des Tages Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Raufutter (rohfaserreich, strukturiert), muss fressbar, kaubar, untersuchbar, beweg- und bearbeitbar sein, separat und zusätzlich zum eigentlichen Futter in geeigneter Form angeboten – anderes Material als gesetzlich gefordertes Beschäftigungsmaterial, getrennt anbieten (Vorgaben für maximale Tierzahl pro Objekt)</p>	<p><u>Sachkunde:</u> jährliche Fortbildung für jeden Tierhalter</p>
	<p><u>Strukturelemente:</u> mind. 1,5% der Stallgrundfläche lichtdurchlässig (stallübergreifender Ausgleich möglich),</p>	<p><u>Tiergesundheitsmonitoring:</u> Befunddatenerfassung am Schlachthof (QS-Datenbank), QS-Antibiotikmonitoring</p>

<i>Landwirtschaftlicher Betrieb</i>				
Für mehr Tierschutz - Tierschutzbund	1 Stern (Einstiegsstufe) - 2 Sterne (Premiumstufe)	Haltung	Eingriffe/Behandlungen	Kontrolle/Sachkunde
		<p><u>Beschäftigungsmaterial:</u> geeignetes organisches Material in einer Raufe oder anderen Behältnissen zur freien Verfügung (kein Holz) im Verhältnis 12 Tiere : 1 Beschäftigungsplatz + Zugang zu weiteren geeignete Materialien (Bevorzugt organisch), am Boden zu bearbeiten, mind. 3 weitere organische Materialien vorhalten, für Notfälle (Einstiegsstufe), flächendeckend eingestreuter Auslauf oder langfaseriges organisches Beschäftigungsmaterial zur freien Verfügung, Innen: Liegebereich flächendeckend Langstroh oder hygienisch einwandfreies Beschäftigungsmaterial zur freien Verfügung (12:1) (Premiumstufe)</p>	<p><u>Behandlung im Krankheitsfall:</u> Absonderung, Behandlung, ggf. Tötung, Krankenbucht für mindestens 4% der Tiere, die Hälfte der normalen Besatzdichte, 2/3 eingestreut, Antibiotikaeinsatz nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen der Therapie; wenn mehr als 30% der Tiere eines Bestandes betroffen sind, ist ein vorausgehender Resistenztest erforderlich. Kein Einsatz von Reserveantibiotika.</p>	<p><u>Betriebliche Eigenkontrolle:</u> alle 12 Monate, Checklistenvordrucke vorhanden, zweimal am Tag Tierkontrolle mit Protokoll, Bestandbetreuungsvertrag mit Tierarzt, Protokoll der Besuche (mind. 2 x/Jahr, mind. 3 Monate Abstand)</p>
<p><u>Platzangebot:</u> < 50 kg: 0,65 m²/Tier (dav. 0,25m² Liegebereich (LB)) 50-120 kg: 1,3 m²/Tier (dav. 0,60m² LB) >120 kg: 2,1 m²/Tier (dav. 0,90m² LB) (Einstiegsstufe)</p> <p>< 50 kg: 0,50 m²/Tier (dav. 0,25m² LB) 50-120 kg: 1,00 m²/Tier (dav. 0,60m² LB) >120 kg: 1,50 m²/Tier (dav. 0,90m² LB)</p> <p>+ Auslauf: < 50 kg: 0,30 m²/Tier 50-120 kg: 0,50 m²/Tier >120 kg: 0,80 m²/Tier (Premiumstufe)</p>	<p><u>Kupieren des Schwanzes:</u> verboten</p>	<p><u>Tiergesundheitsmonitoring:</u> staatliches Antibiotikamonitoring, Erfassung bestimmter tierbezogener Kriterien auf dem Betrieb und am Schlachthof (pro Durchgang oder 2x jährlich im Abstand von sechs Monaten)</p>		

	<p><u>Tränken/Futter:</u> mind. 2 funktionsfähige Tränken/Bucht, getrennt vom Futter, mind. 1m Abstand, mind. eine offene Wasserfläche (1:36/Bucht), keine genetisch veränderten Bestandteile im Futter, Tier-Fressplatz-Verhältnis: rationierte Fütterung: max. 1:1 ad libitum Fütterung trocken: max. 3:1 bzw. 4:1 (Gruppen ab 30 Tieren) ad libitum Fütterung Brei: 8:1, frei zugänglich, breit genug (30 bis <50 kg: 27 cm, 50 bis 120 kg: 33 cm, >120 kg: 40 cm), Tier muss physiologische Körperhaltung einnehmen können</p>		<p><u>Sachkunde:</u> Betriebsleiter/Hauptverantwortlicher: Ausbildung, Studium, lange Praxiserfahrung; unterweist Mitarbeiter; Fortbildung alle zwei Jahre</p>
	<p><u>Strukturelemente:</u> Scheuermöglichkeit, getrennte Funktionsbereiche Liegen, Fressen, Koten, nur Außenklimaställe (Übergangsfrist für bereits zertifizierte Betriebe bis 2026), Böden planbefestigt oder Teilspalten, keine Vollspalten, Klimazonen, eingestreute Liegefläche</p>		<p><u>Bestandsobergrenzen:</u> maximal 3000 Mastschweineplätze (Ausnahmen für Premiumstufe)</p>
	<p><u>Klima:</u> sensorische Bewertung, wenn auffällig technische Messung: Ammoniak-Grenzwert 10 ppm, Kühlungseinrichtungen (z.B. Wasservernebelung) mit automatischer Regelung</p>		
<i>Transport</i>			
	Beförderung	Sachkunde	
	<p><u>Beförderungsdauer & -länge:</u> Über 65 km nur von Unternehmen mit behördlicher Zulassung, maximal 4 Stunden und 200 km (Beginn: Beladen des ersten Tieres),</p> <p><u>Temperatur:</u> bei Fahrzeugen ohne Klimaanlage: kein Transport bei (zu erwartenden) 30°C oder mehr, ab 24 °C sollte das Platzangebot um 20 Prozent erweitert werden (Empfehlung)</p>	<p><u>Sachkunde:</u> Alle Personen, die am Treiben, Verladen und dem Transport beteiligt sind brauchen Befähigungs-/Sachkundenachweis</p>	

<i>Schlachthof</i>		
Anlieferung/Wartebereich	Schlachtung	Kontrolle/Sachkunde
<u>Unterbringung/Anlieferung:</u> Abladen maximal 30 Minuten nach Ankunft, Schutz vor ungünstigen Witterungseinflüssen, Lärmreduktion, Belüftungsmöglichkeiten, uneingeschränkte Wasserversorgung für jedes Tier	<u>Elektrobetäubung:</u> Befeuchtung am Kopf vor der Betäubung, >130 kg: 2 A, 50 Hz, 250 V mindestens vier Sekunden + Herzdurchströmung, mechanische Reinigung der Elektroden nach höchstens 20 Tieren	<u>Sachkunde:</u> für alle die mit lebenden Tieren umgehen, Tierschutzbeauftragter + Stellvertreter (jeweils jährliche Schulung)
<u>Platzangebot:</u> Kapazität: 2,5 x maximale Schlachtleistung je Stunde, bis 120 kg: 0,8m ² Schwere Tiere: 1,5m ²	<u>Gasbetäubung:</u> Pro Schwein mit bis zu 120 kg mindestens 0,5 m ² Bodenfläche in der Gondel, Nachbetäubung mit Bolzenschuss wenn erforderlich	<u>Videoüberwachung:</u> Bei der Anlieferung, im Wartebereich, beim Zutrieb, bei Betäubung und Endblutung, Auswertung risikoorientiert und anlassbezogen
<u>Temperatur:</u> Einrichtungen zur Unterstützung der Thermoregulation	<u>Entblutung:</u> Min.3 Minuten Entblutung, ideal 5 Minuten	<u>Betäubungskontrolle:</u> täglich bei mindestens 20 % der stündlichen Schlachtleistung, aber mindestens 20 Tieren
<u>Treiben:</u> keine Gewalt (Schläge, Elektrotreiber)		

<i>Landwirtschaftlicher Betrieb</i>			
Neuland	Haltung	Eingriffe/Behandlungen	Kontrolle/Sachkunde
	<p><u>Tränken/Futter:</u> Mind. 2 funktionstüchtige Selbsttränken/Bucht, eine Tränke für höchstens 10 Mastschweine, ausschließlich heimische Futtermittel deutschen Ursprungs oder angrenzender Regionen (ausgenommen Mineralfutter), mindestens 50% aus dem eigenen Betrieb, keine Futtermittel tierischer Herkunft (Tierkörper- und Knochenmehle, Tierexkremate) außer Milch- und Milchprodukten, keine gentechnischveränderten Futtermittel, 33 cm Troglänge je Mastschwein (Trogfütterung), drei Tiere (Trockenfutter) bzw. acht Tiere (Breifütterung) pro Fressplatz (Automatenfütterung)</p>	<p><u>Behandlung im Krankheitsfall:</u> entsprechende Behandlung und ggf. rechtzeitig fachgerechte und schmerzlose Tötung durch einen Tierarzt (Ausnahme für Saugferkel bis 5 kg KGW); Verabreichung von Arzneimitteln nur zu therapeutischen Zwecken und auf Anweisung eines Tierarztes, Antibiotika nur ausnahmsweise und nach Indikation durch den Tierarzt, nach Nachweis einer bakteriellen Infektion und Anfertigung eines Resistenztests (doppelte Wartezeit), Schweine ab 30 kg Lebendgewicht mit Antibiotikabehandlung, dürfen nur nach einer besonders begründeten Ausnahmeerteilung durch den Vorstand, vermarktet werden, Wartezeit dann das Vierfache der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit, Vorzug von Naturheilverfahren und -mitteln, keine hormonellen Arzneimittel</p>	<p><u>Bestandsobergrenzen:</u> 950 Mastplätze (Mast), 150 Sauen (Ferkelerzeugung), 80 Sauen und die dazu notwendigen Mastplätze (geschlossenes System)</p>
	<p><u>Klima:</u> keine gesundheitsschädliche Schadgasentwicklung Möglich, bei Bedarf Vorrichtungen zur Unterstützung der Thermoregulation, mind. zwei verschiedene Klimabereiche</p>	<p><u>Kupieren des Schwanzes:</u> verboten</p>	<p><u>Tiergesundheitsmonitoring:</u> Kontrolle mind. 2x täglich und Dokumentation im Stallbuch, Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt</p>
<p><u>Strukturelemente:</u> Freiland-/Weidehaltung, Ställe mit ständig zugänglichem und befestigtem Auslauf, keine Haltung auf Spaltenböden, bodendeckende Einstreu in der gesamten Bucht und im Auslauf (Stroh oder andere organische, staubarme Materialien), regelmäßige Entmistung (mind. Einmal pro Woche) und Reinigung des Auslaufs, Sicht- & Geruchskontakt zu Artgenossen, getrennter Liege- und Kotbereich</p>	<p><u>Kastration:</u> Mit Betäubung und Schmerzmittelgabe unter hygienisch einwandfreien Bedingungen, bei Isoflurannarkose durch den Landwirt muss der bestandsbetreuende Tierarzt zweimal jährlich begleiten, Ebermast und Improvac akzeptiert</p>		

	<u>Platzangebot:</u> Innen: bis 60kg: 0,5m ² /Tier bis 120kg: 1m ² /Tier > 120kg: 1,6m ² /Tier	Außen: bis 60kg: 0,3m ² /Tier bis 120kg: 0,5m ² /Tier > 120kg: 0,8m ² /Tier		
	<u>Beschäftigungsmaterial:</u> ausreichend Stroh			
<i>Transport</i>				
	Verladen	Beförderung	Sachkunde	
	<u>Platzbedarf:</u> 0,5m ² pro 100 kg Lebendgewicht	<u>Beförderungsdauer & -länge:</u> max. 200km und vier Stunden (Ausnahmen in begründeten Ausnahmefällen möglich). Start: Aufladen des ersten Tieres, Ende: Ankunft am Schlachthof	nur durch ausgesuchtes Fachpersonal oder entsprechend geschulte Mitarbeiter, nach Möglichkeit Tierbesitzer oder -betreuer, Sachkundenachweis für alle Personen die beim Transport mit Tieren umgehen	
	<u>Treiben:</u> keine schmerzinduzierenden Treibhilfen	<u>Temperatur:</u> Einstreu angepasst		
	<u>Beförderungsverbot:</u> tragende Tiere			

Schlachthof

Anlieferung/Wartebereich	Schlachtung	Kontrolle/Sachkunde
<p><u>Anlieferung:</u> Sofortiges Entladen und bestehen bleiben der Tiergruppen, max. 60 Minuten von der Ankunft bis zum Abladen des ersten Tieres, seitliche Abgrenzung an den Ladeklappen, ausreichend Beleuchtung, Nottötung im Ablieferungsbereich müssen möglich sein</p>	<p><u>Elektrobetäubung:</u> Immer Kopf-Herzdurchströmung, Kopfdurchströmung: 4-6 s Stromfluss mit 1,3 Ampere und 50 Hertz, Herzdurchströmung: mind.4 s Stromfluss mit 1,0 Ampere und 50 Hertz. Sauen: 260 Volt und 50 Hertz, 1,8 - 2,0 Ampere, keine automatischen Restraineranlagen für kleine Tiere. Elektrodenreinigung nach 25 Schweinen (Dokumentationspflicht)</p>	<p><u>Sachkunde:</u> Sachkundenachweis für alle Personen, die am Schlachthof mit Tieren umgehen, für den Tierschutz beauftragte Person (in jedem Schlachthof notwendig) muss Sachkunde alle zwei Jahre durch fachlich qualifizierte Person (z.B. Tierarzt) aktualisieren lassen, interne jährliche Schulungen für die Mitarbeiter durch den Tierschutzbeauftragten</p>
<p><u>Unterbringung:</u> Schall- und Sichtschutz im Wartebereich, Schutz vor ungünstigen Witterungsverhältnissen, regelmäßige Kontrolle der Tiere, jederzeit Zugang zu Tränken, ebene und trittsichere Böden</p>	<p><u>Gasbetäubung:</u> CO₂-Konzentration in Kopfhöhe muss > 84% betragen und die Schweine innerhalb von 10 s in diese Atmosphäre verbracht werden, keine Einzelbeschickung von Betäubungsgondeln</p>	<p><u>Betäubungskontrolle:</u> Kontrolle des gesamten Schlachtprozesses von Entladung bis Entblutung muss gewährleistet werden, Notfallplan für den Störfall, Kontrollmöglichkeit für die Effektivität der Entblutung und Betäubung bei jedem Tier</p>
<p><u>Platzangebot:</u> 0,6-0,8m²/Mastschwein (110-120kg LGW), 1,5m² für Sauen und Eber</p>	<p><u>Entblutung:</u> Kontrollmöglichkeiten der Effektivität der Entblutung müssen bei jedem Tier vorhanden sein</p>	<p><u>Videoüberwachung:</u> Gegebenenfalls</p>
<p><u>Temperatur:</u> Bei Wartezeiten > 1 Stunde: Kühlung, Ventilation oder Beheizung; bei Kälte: Stroheinstreu, bei Wärme beispielsweise Wasservernebelungsanlagen/Ventilatoren</p>		<p><u>Schlachtkapazitäten:</u> maximal zulässige, betriebsindividuelle Anzahl von Schlachtungen pro Stunde muss festgelegt und mit Neuland abgestimmt werden</p>
<p><u>Treiben:</u> keine schmerzinduzierenden Treibhilfen, gut ausgeleuchtete Treibwege</p>		

EU-Bio-Basisverordnung VO (EU) Nr. 2018/848	<i>Landwirtschaftlicher Betrieb</i>			
	Haltung		Eingriffe/Behandlungen	Kontrolle/Sachkunde
	<u>Beschäftigungsmaterial:</u> Bewegungsflächen zum Misten und Wühlen (verschiedene Substrate)		<u>Kastration:</u> operativ zulässig, Bedingung: angemessene Betäubung/Schmerzmittel, angemessenes Alter, qualifiziertes Personal	<u>Bestandsobergrenzen:</u> max. 170kg organischer Stickstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche
	<u>Strukturelemente:</u> ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege- oder Ruheflächen in fester, nicht perforierter Bauweise, reichlich trockene Einstreu im Ruhebereich (Stroh oder anderes geeignetes Naturmaterial), alle Schweine müssen gleichzeitig in der raumfüllendsten Art und Weise dort liegen können, Böden glatt aber rutschfest, Zugang zu Freigelände/Weideland, aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion und natürlichen, nichtlandwirtschaftlichen Stoffen, mind. 30% aus dem eigenen Betrieb oder in Zusammenarbeit mit anderen ökologischen/biologischen Produktionseinheiten und Futtermittelunternehmen die Futtermittel aus derselben Region verwenden, frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter begeben		<u>Behandlung im Krankheitsfall:</u> unverzügliche Behandlung, chemisch-allopathische Tierarzneimittel dürfen eingesetzt werden wenn phytotherapeutische und homöopathische Mittel ungeeignet sind, bei mehr als 3 Behandlungen in zwölf Monaten bzw. einer Behandlung bei kürzerem Lebenszyklus als ein Jahr, keine Bio-Vermarktung des Tieres, Aufzeichnungen und Nachweise der Behandlungen	
	<u>Platzangebot:</u> Innen: bis 35kg: 0,6m ² /Tier bis 50kg: 0,8 m ² /Tier bis 85kg: 1,1 m ² /Tier bis 110kg: 1,3 m ² /Tier >110kg: 1,5m ² /Tier	Außen: Bis 35kg: 0,4m ² /Tier bis 50kg: 0,6 m ² /Tier bis 85kg: 0,8 m ² /Tier bis 110kg: 1m ² /Tier >110kg: 1,2m ² /Tier		
	<u>Tränken/Futter:</u> ökologische/biologische Futtermittel			
	<u>Klima:</u> Luftzirkulation, Staubkonzentration, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration müssen Wohlbefinden der Tiere gewährleisten durch Isolierung, Beheizung und Belüftung, reichlich natürliche Belüftung und ausreichend Tageslichteinfall			
<i>Transport</i>				
Beförderung				
<u>Beförderungsdauer:</u> muss möglichst kurzgehalten werden				

Bioland	Landwirtschaftlicher Betrieb		
	Haltung		Eingriffe/Behandlungen
	<u>Strukturelemente:</u> Auslauf/Weidegang, keine Vollspalten, überwiegender Teil der Fläche als geschlossene Bodenflächen, weicher, trockener sauberer Liegebereich mit ausreichend Einstreu (i.d.R. Stroh - aus Öko-Betrieben)		<u>Kastration:</u> nur unter Betäubung und mit Schmerzbehandlung
	<u>Beschäftigungsmaterial:</u> Wülmöglichkeit		
<u>Tränken/Futter:</u> Mind. 50% des Gesamtfutters aus dem eigenen Betrieb oder aus einer regionalen Kooperation nach den Vorgaben von Bioland (kleine Betriebe: 30 Sauen/60 Mastplätze) bis zu 80% Zukauf, keine Verwendung von Futtermitteln mit Wirk- und Zusatzstoffen wie antibiotischen, chemobiotischen oder hormonellen Leistungsförderern, Kokzidiostatika, Histomonostatika, Kupfer zur Leistungsförderung, NPN-Verbindungen, synthetischen Aminosäuren und synthetische färbenden Stoffen, Vitamine, Spurenelemente und Zusatzstoffe müssen natürlichen Ursprungs sein, dem Alter entsprechendes Rauhfutterangebot		<u>Behandlung im Krankheitsfall:</u> vorrangig Naturheilverfahren und homöopathische Behandlungen, apotheken- und verschreibungspflichtige Medikamente müssen durch den Tierarzt verordnet werden, doppelte Wartezeiten bei chemisch-synthetischen allopathischen Medikamenten (wenn nichts angegeben mind. 48 Stunden)	
<u>Platzangebot:</u> Innen: bis 50kg: 0,8 m ² /Tier bis 85kg: 1,1 m ² /Tier bis 110kg: 1,3 m ² /Tier >110kg: 1,5m ² /Tier	Außen: bis 50kg: 0,6 m ² /Tier bis 85kg: 0,8 m ² /Tier bis 110kg: 1m ² /Tier >110kg: 1,2m ² /Tier		
<u>Klima:</u> Tierart und Alter angemessen			
Kontrolle/Sachkunde			
<u>Bestandsobergrenzen:</u> Viehbesatz orientiert sich grundsätzlich an der eigenen Futtergrundlage. Vorgaben zur höchstzulässigen Anzahl von Tieren je Hektar (Mastschweine z.B. max. 10 / Hektar)			
Transport			
Verladen		Beförderung	
<u>Treiben:</u> keine elektrischen Treibhilfen, Schlaginstrumente oder ähnliche Treibmittel		<u>Beförderungsdauer & -länge:</u> Regionale Schlachtstätten sind zu bevorzugen, maximal 4 Stunden (Nach Ausnahmegenehmigung länger) und maximal 200 km.	

Schlachthof

Anlieferung/Wartebereich

Anlieferung: möglichst sofortige Entladung, zeitliche/räumliche Trennung von Bio und konventionell beachten

Unterbringung: Freien Zugang zur Tränke während der Ruhezeit, genügend und ausreichend große Buchten mit ausreichendem Wetterschutz, trittsicheren Böden, möglichst Einstreu und Belüftung

Temperatur: Berieselung zur Beruhigung und Abkühlung, keine Einstreu bei hohen Umgebungstemperaturen

Treiben: Keine Verwendung von elektrischen Treibhilfen, Schlaginstrumenten oder ähnlichen Treibmitteln

Schlachtung

Gasbetäubung: nur in Ausnahmefällen gestattet